

# Mandanteninformation

---

## Die Energiepreispauschale

### Aktuelle Fragen und Antworten auf einen Blick

#### Wer bekommt die Energiepreispauschale (EPP)?

Anspruchsberechtigt sind neben Arbeitern, Angestellten und Auszubildenden auch Minijobber, Arbeitnehmer in der passiven Phase der Altersteilzeit sowie Werkstudenten und Studenten im bezahlten Praktikum. Mitarbeiter, die Lohnersatzleistungen wie Krankengeld, Elterngeld oder Mutterschaftsgeld beziehen, sind ebenfalls anspruchsberechtigt. Entscheidend für die Zahlung der EPP ist das erste Dienstverhältnis. Nur Arbeitnehmer mit den Steuerklassen I bis V bzw. Minijobber mit vorgelegtem Bestätigungsschreiben werden berücksichtigt.

Auch Selbstständige und Gewerbetreibende erhalten die EPP. Dies geschieht über eine einmalige Senkung ihrer Einkommensteuer-Vorauszahlung voraussichtlich im September 2022.

#### Wie entsteht der Anspruch?

Für die Entgeltabrechnung wurde als Stichtag der 01.09.2022 festgesetzt. Wer also am 01.09.2022 angestellt ist, erhält die EPP über die Entgeltabrechnung. Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse z. B. am 31.08.2022 enden oder am 02.09.2022 beginnen, erhalten die EPP entweder über die Einkommensteuererklärung oder über die Entgeltabrechnung des neuen bzw. alten Arbeitgebers.

#### Wie finanziert sich die Energiepreispauschale?

Die EPP ist in der Regel im September 2022 an die Arbeitnehmer auszubezahlen. Das nötige Kapital hierfür wird über die Lohnsteueranmeldung bereitgestellt. Dies bedeutet, dass die anzumeldende Lohnsteuer um die im Folgemonat auszahlende EPP gekürzt wird.

Arbeitgeber, die zur monatlichen Abgabe der Lohnsteueranmeldung verpflichtet sind, müssen bereits im August 2022 mitteilen, ob zum 01.09.2022 Neueinstellungen geplant sind bzw. Mitarbeiter das Unternehmen verlassen werden. Quartalszahler können abweichend von der Regel die EPP im Oktober 2022 auszahlen, und Jahreszahler können auf die Auszahlung an ihre Arbeitnehmer verzichten. In diesem Fall können anspruchsberechtigte Arbeitnehmer die EPP über ihre Einkommensteuererklärung erhalten.

**Was ist noch wichtig?**

- Die EPP ist steuerpflichtig, aber sozialversicherungsfrei.
- Bei Zahlung an Minijobber wird die EPP nicht auf die Minijobgrenze angerechnet.
- Auf der Lohnsteuerbescheinigung wird die Zahlung der EPP mit dem Großbuchstaben „E“ gekennzeichnet, damit Doppelzahlungen vermieden werden.
- Minijobber erhalten weiterhin keine Lohnsteuerbescheinigung, müssen bei Abgabe Ihrer Einkommensteuererklärung aber angeben, dass sie die EPP erhalten haben.